

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 24. Juni 2009

1020. Bubikon, Denkmalpflegefonds (Ritterhausgesellschaft, Betriebsbeitrag)

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 30. Dezember 2008 ersucht die Ritterhausgesellschaft Bubikon, vertreten durch ihren Präsidenten, Adolf Burkard, Wolfhausen, den Kanton um einen Betriebsbeitrag von Fr. 400 000, um den Betrieb des Johannitermuseums von 2009–2012 weiterführen zu können.

1. Das Ritterhaus Bubikon

Nach seiner Rückkehr vom dritten Kreuzzug im Jahr 1192 schenkte Diethelm V. von Toggenburg den Johannitern seinen Hof und eine Kapelle zu Bubikon. Diese errichteten dort 1215 eine Komturei, der in der Folge weitere Schenkungen und Vergabungen zufielen. Als letzter Prior des Konvents amtete der Chronist Johannes Stumpf, der 1528 zur Reformation übertrat. Zürich zog nun die Kommende an sich, gab sie aber 1532 dem Orden zurück, unter der Bedingung, dass der seit 1530 auf Malta niedergelassene, nun Malteserorden genannte Eigentümer als Statthalter reformierte Zürcher einsetzte. Der Orden verkaufte dann 1789 den Rest der Herrschaft, unter wechselnden Eigentümern blieb die Ritterhaus-Liegenschaft bis 1936 in Privatbesitz. Dann ging die Liegenschaft an die neu gegründete Ritterhausgesellschaft Bubikon über, die 1941 in den restaurierten Gebäuden ein Johannitermuseum eröffnete.

Das Ritterhaus Bubikon ist heute das einzige in seiner Anlage gut erhaltene Ordenshaus der Johanniter in der Schweiz; es handelt sich um eine ausserordentlich wertvolle Gebäudegruppe des 13. bis 16. Jahrhunderts in unverbauter Umgebung. Als herausragendes mittelalterliches Baudenkmal ist es für die Geschichte des Kantons Zürich von grosser Bedeutung. Im Ritterhaus Bubikon spiegelt sich die kulturelle Leistung des Johanniterordens in ausserordentlicher Weise. Das zweite wichtige Gebäude dieses Ordens im Kanton Zürich, das Schloss Wädenswil, ist im 19. Jahrhundert einem Brand zum Opfer gefallen. Die erhaltene Bausubstanz des Ritterhauses Bubikon darf mit jener des Schlosses Kyburg verglichen werden. Nach den Satzungen der Ritterhausgesell-

schaft bedürfen bauliche Veränderungen der Zustimmung des durch den Regierungsrat des Kantons Zürich bezeichneten Vertreters im Vorstand. Die 1936 gegründete Ritterhausgesellschaft betreut die historischen Gebäude und das angegliederte Johannitermuseum durch einen ehrenamtlich arbeitenden Vorstand. Würde die Ritterhausgesellschaft ihre Tätigkeit aufgeben müssen, hätte der Kanton die Pflicht, entweder die Gebäude, denen als Schutzobjekte kantonale Bedeutung zukommt, selbst zu übernehmen oder eine neue Trägerschaft zu finden.

2. Bisherige Leistungen des Kantons

Bereits mit RRB Nr. 812/2003 wurde der Ritterhausgesellschaft für die Jahre 2002–2005 ein Beitrag von Fr. 240000 zugesprochen, um die Betriebsrechnung des 1999 erneuerten und zugleich erweiterten Johannitermuseums zu entlasten.

Mit Verfügung Nr. 3079/2008 vom 18. Dezember 2008 sicherte die Baudirektion der Ritterhausgesellschaft Bubikon für den Museumsbetrieb der Jahre 2006–2008 einen Beitrag von Fr. 180 000 zu. Dieser wurde der Ritterhausgesellschaft bis auf die Tranche 2008 (Fr. 60 000), die erst nach Vorliegen der Rechnung 2008 fällig wird, ausbezahlt.

3. Änderung in der Vergabepräxis

Mit Vorlage 4460 beschloss der Kantonsrat am 25. August 2008, dass neben den seit Langem ausgerichteten Beiträgen an Erhaltungs- und Pflegemassnahmen von kunst- und kulturhistorisch wertvollen Bauten und Anlagen sowie Zubehör neu auch Betriebsbeiträge an ausgewählte kulturhistorische Organisationen aus dem Denkmalpflegefonds ausgerichtet werden können. Der Lotteriefonds leistet dazu jährlich eine Einlage in den Denkmalpflegefonds von höchstens 8,5 Mio. Franken. Der Regierungsrat wurde ermächtigt, über die Berechtigung für die Zusprechung von Betriebsbeiträgen zu entscheiden. Mit dieser neuen Regelung soll beitragsberechtigten Institutionen u.a. eine verbesserte Planbarkeit ermöglicht werden.

4. Das Johannitermuseum und der Museumsbetrieb bis 2012

Seit der Neueröffnung 1999 mit dem neuen Ausstellungskonzept wird die Betriebsrechnung durch die Besoldung einer Museumskonservatorin (50%-Pensum) und eines eidg. dipl. Hauswarts (60%) mit rund Fr. 90 500 jährlich zusätzlich belastet. Die Hauswartstelle musste aufgrund der immer zahlreicher werdenden Anlässe und Vermietungen aufgestockt werden. Die Betriebsrechnungen der letzten Jahre haben

auch gezeigt, dass sich die Kosten im Zusammenhang mit der Wartung und Pflege des Gebäudes (Strom, Wasser, Gas, Versicherungen, Alarmanlagen, allgemeiner Unterhalt, Hauswartung) auf rund Fr. 150 000 pro Jahr belaufen. Diese Kosten hätte der Kanton zu tragen, wenn er Eigentümer der historischen Gebäude wäre, ohne dass ihm daraus ein Ertrag zufließen würde. Wie bereits 2008 (Fr. 180 000) wird die Ritterhausgesellschaft auch in den kommenden Jahren grössere, nicht subventionsberechtigte Kosten (2010/2011: je Fr. 260 000; 2012: Fr. 240 000) selber zu tragen haben.

Das Museum des Ritterhauses bietet eine Dauerausstellung zur Geschichte des Ordens und des Hauses. Es zeigte sich jedoch, dass Sonderausstellungen die Attraktivität des Hauses erhöhen und somit auch die Besucherfrequenzen zunehmen. Diese Sonderausstellungen sind nicht im ordentlichen Budget des Museums enthalten. Sie werden jeweils durch Gönner und Sponsoren fremdfinanziert. In den Jahren 2009–2012 sind attraktive Sonderausstellungen geplant bzw. in Vorbereitung, zum Teil werden diese in Zusammenarbeit mit anderen Museen konzipiert. 2011 sodann feiert die Ritterhausgesellschaft Bubikon ihr 75-jähriges Bestehen.

Budgetierung (Museum und Gebäude):

in Franken	2009	2010	2011	2012
Einnahmen	320 000	389 000	320 000	389 000
Ausgaben	430 000	735 000	660 000	725 000
Defizit	110 000	346 000	340 000	336 000

5. Die Ritterhausgesellschaft Bubikon

Eine der Zielsetzungen der Ritterhausgesellschaft für die Jahre 2009–2012 ist es, das Ritterhaus schweizweit als neutrale, unabhängige Begegnungsstätte mit kultureller und historischer Grundlage bekannt zu machen. Schon heute finden zahlreiche Anlässe in den historischen Gebäuden statt (Hochzeiten, Konzerte, Gottesdienste, Familien- und Firmenanstände usw.). Jeweils von April bis Ende Oktober sollen attraktive kulturelle Veranstaltungen geboten werden, welche die Einzigartigkeit des Hauses erlebbar machen. Die Besucherzahlen sollen bis ins Jahr 2012 auf 9000 gesteigert werden, der Mitgliederbestand der Gesellschaft soll in dieser Zeit um 10% wachsen.

	2004	2005	2006	2007
Eintritte	6016	5094	8130	5133

Die schwankenden Eintrittszahlen zeigen eindrücklich, dass die nur in den geraden Jahren durchgeführten grösseren Sonderausstellungen (2004 und 2006) deutlich mehr Eintritte bewirken, während die kleineren Sonderausstellungen in ungeraden Jahren deutlich niedrigere Frequenzen zeitigen.

6. Beurteilung des Gesuchs durch die kantonale Denkmalpflege

Die Denkmalpflege hat das Gesuch geprüft. Sie hält fest, dass das Johannitermuseum eines der wichtigsten seiner Art sei. Es zeichne sich durch Qualität und Professionalität aus. Könne der Betrieb infolge mangelnder Finanzen künftig nicht mehr im gleichen Ausmass und mit der gleichen Sorgfalt weitergeführt werden, hätte dies qualitative Abstriche und einen Verlust in der Museumslandschaft des Kantons zur Folge. Die Ritterhausgesellschaft habe in den vergangenen Jahren gute Arbeit geleistet. Es liege auch im Interesse des Kantons, dass das Johannitermuseum Bubikon seinen Platz im Kultur- und Freizeitmarkt behaupten könne und dass es für viele im Kanton Zürich und darüber hinaus Wohnhafte eine Museumsdestination bleibe. Die kantonale Denkmalpflege erachtet einen Finanzbedarf von Fr. 400 000 für den Zeitraum 2009–2012 als ausgewiesen.

7. Zusicherung und Auflagen

- An den Museumsbetrieb soll der Ritterhausgesellschaft Bubikon für den Zeitraum 2009–2012 ein jährlicher Beitrag von höchstens Fr. 100 000 zugesichert werden.
- Die Beitragsleistung ist jährlich abzurechnen. Die Ritterhausgesellschaft hat die Auszahlung des gewünschten Betrages bei der Baudirektion zu beantragen. Die Auszahlung erfolgt, nachdem die kantonale Denkmalpflege das Budget der Ritterhausgesellschaft für das entsprechende Beitragsjahr und die Rechnung des Vorjahres geprüft und genehmigt hat.
- Die Auszahlung des Betrages für 2009 erfolgt, sobald dieser Beschluss, die Rechnung der Ritterhausgesellschaft für das Jahr 2008 und das Budget 2009 vorliegen und die kantonale Denkmalpflege aufgrund dieser Unterlagen ihr Einverständnis für die Auszahlung gegeben hat.

8. Würdigung

Die Ritterhausgesellschaft Bubikon hat in den vergangenen Jahren sehr gute Arbeit geleistet. Es liegt auch im Interesse des Kantons, dass das Johannitermuseum seinen hohen Standard bei Ausstellungen und bei der museumspädagogischen Arbeit beibehalten kann.

Mit der geänderten Vergabepraxis (vgl. vorne Ziff. 3) hat der Gesetzgeber den Einlagen in den Denkmalpflegefonds einen bestimmten Verwendungszweck zugewiesen und damit das Ausgabenbewilligungsrecht ausgeübt. Die Verwendung der zugesprochenen Mittel ist hernach eine gebundene Ausgabe und fällt in den Kompetenzbereich des Regierungsrates.

Das Johannitermuseum ist im Sinne von § 4 des Staatsbeitragsgesetzes bis 31. Dezember 2012 als staatsbeitragsberechtigt anzuerkennen. An den Museumsbetrieb ist der Ritterhausgesellschaft Bubikon für den Zeitraum 2009–2012 ein jährlicher Beitrag von höchstens Fr. 100 000 für den Zeitraum von 2009–2012 zuzusichern. Die Beiträge gehen zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8940, Denkmalpflegefonds, Konto 3636 300000. Im Budget 2009 und im KEF 2009–2012 sind diese Beiträge eingestellt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Ritterhausgesellschaft Bubikon wird im Sinne von § 4 des Staatsbeitragsgesetzes bis 31. Dezember 2012 als staatsbeitragsberechtigt anerkannt.

II. An den Museumsbetrieb wird der Ritterhausgesellschaft für den Zeitraum 2009–2012 als gebundene Ausgabe eine jährliche Subvention von höchstens Fr. 100 000 zugesichert. Die Beiträge gehen zulasten der Leistungsgruppe Nr. 8940, Denkmalpflegefonds.

III. Auszahlungsmodalitäten:

a) Die Beitragsleistung ist jährlich abzurechnen. Die Ritterhausgesellschaft hat die Auszahlung des gewünschten Betrages bei der Baudirektion zu beantragen. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung und Genehmigung des Budgets für das entsprechende Beitragsjahr und der Rechnung des Vorjahrs der Ritterhausgesellschaft durch die kantonale Denkmalpflege.

b) Die Auszahlung des Betrages für 2009 erfolgt, sobald die Rechnung für das Jahr 2008 und das Budget 2009 der Ritterhausgesellschaft vorliegen und die kantonale Denkmalpflege aufgrund dieser Unterlagen ihr Einverständnis für die Auszahlung gegeben hat.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und des-

sen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V. Mitteilung an die Ritterhausgesellschaft Bubikon (Präsident: Adolf Burkard, Schulstrasse 16B, 8633 Wolfhausen [E]), sowie an die Bau-direktion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi